

# Bekanntmachung

## Wahl eines Schiedsmannes / einer Schiedsfrau

Im Schiedsbezirk **Ottweiler 1 (westlich der B 41)** ist das Amt eines Schiedsmannes / einer Schiedsfrau zu besetzen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Saarländischen Schiedsordnung (SSchO vom 06.09.1989 Amtsblatt Seite 1509) in der neuesten Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass sich interessierte Personen zur Wahl stellen können.

Zu Schiedsleuten können Personen berufen werden, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sind.

Das Amt kann nicht bekleiden:

- wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 SScho),
- wer wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 SSchO).

In das Amt soll nicht berufen werden:

- wer das 25. Lebensjahr nicht vollendet hat (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 SSchO),
- wer nicht in dem Schiedsbezirk wohnt (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 SSchO),
- wer durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 SSchO).

Es handelt sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit.

Die Wahl erfolgt durch den Ortsrat Ottweiler für die Dauer von 5 Jahren.  
Im Anschluss bedarf es der Bestätigung durch den Direktor des zuständigen Amtsgerichts.

Bewerbungen können unter Angabe des Geburtsdatums und der beruflichen Tätigkeiten bis zum **07.03.2025** an den Bürgermeister der Stadt Ottweiler, Amt für Bürgerdienstleistungen, Illinger Str. 7, 66564 Ottweiler, gerichtet werden.

Ottweiler, den 03.02.2025

Stadt Ottweiler

gez.

(Holger Schäfer)  
Bürgermeister